

Antrag

**der Abgeordneten Krzysztof Walczak, Dirk Nockemann, Dr. Alexander Wolf,
Thomas Reich, Marco Schulz und Olga Petersen (AfD)**

Betr.: Der Wille der Hamburger Bürger muss respektiert werden: Systematische Sabotage der Gremienwahlen im Parlament beenden!

Seit ihrer konstituierenden Sitzung am 18. März 2020 ist die Bürgerschaft durch die systematische Sabotage einer Mehrheit der Abgeordneten daran gescheitert, alle Ämter zu besetzen, für die sie ein Wahlrecht hat. Konkret ist seitdem in nicht weniger als 51 (!) Wahlgängen die Wahl

- eines Mitglieds und eines Vertreters in der Kommission für Stadtentwicklung,
- eines ordentlichen Mitglieds und zweier stellvertretender Mitglieder für die Härtefallkommission,
- eines Mitglieds für das Datenschutzgremium der Hamburgischen Bürgerschaft, also einem Gremium der Bürgerschaft selbst,
- eines ehrenamtlichen Mitglieds und eines vertretenden Mitglieds für die Kreditkommission und
- eines Mitglieds für den Beirat für politische Bildung

gescheitert.

Hintergrund dieser Sabotage ist die bei einer Mehrheit der Bürgerschaftsabgeordneten vorherrschende antidemokratische Gesinnung im Umgang mit der antragstellenden Fraktion, die darauf abzielt, die AfD auf allen politischen Ebenen zu beseitigen. Diese Gesinnung drückt sich konkret dergestalt aus, dass aufgrund weltanschaulicher Meinungsverschiedenheiten mit der AfD-Fraktion per se keinem Wahlvorschlag der AfD mehr zugestimmt wird, völlig unabhängig davon, wer tatsächlich vorgeschlagen ist. In den bisherigen 51 Wahlgängen hat die AfD-Fraktion in jeder nur denkbaren personellen Konstellation unterschiedliche Vorschläge für sämtliche zur Wahl stehenden Ämter unterbreitet.

Diese Sabotage verletzt nicht nur den parlamentarischen Brauch, kollegial miteinander umzugehen und der Minderheit die in § 8 der Geschäftsordnung vorgesehene proportionale Beteiligung an von der Bürgerschaft zu beschickenden Gremien zuzubilligen. Es handelt sich auch um bewussten Rechtsmissbrauch: Das jedem Abgeordneten zukommende Wahlrecht wird von der Mehrheit der Bürgerschaftsabgeordneten gezielt in einer Art und Weise eingesetzt, um das Vorschlagsrecht der kleinsten Oppositionsfraktion komplett wirkungslos zu machen.

Vorschlagsrecht und Wahlrecht stehen naturgemäß in einem Spannungsverhältnis; die vorschlagenden Fraktionen haben keine Garantie, dass jeder ihrer Kandidaten automatisch „durchgewinkt“ wird, da es einer Wahl durch die anderen Abgeordneten bedarf. Doch mit der proportionalen Verteilung der Vorschlagsrechte an jede Fraktion macht die Geschäftsordnung zugleich deutlich, dass eben nicht nur die Mehrheit, sondern jede Fraktion gemäß ihrer Größe in den von der Bürgerschaft zu beschickenden Gremien vertreten sein soll. Durch das konzertierte Vorgehen der antidemokratischen Mehrheit wird dieses für gewöhnlich austarierte Verhältnis zwischen dem Wahlrecht

einerseits und dem Vorschlagsrecht andererseits jedoch mit Füßen getreten. Nach 51 Wahlgängen kann deshalb auch nicht mehr die Rede davon sein, dass die Abgeordneten lediglich ihr Wahlrecht ausüben – sie möchten im Gegenteil ganz bewusst überhaupt niemanden auf diese letzten vakanten Ämter wählen, weil sie mit der Existenz der mit über 215.000 Stimmen bei der letzten Bürgerschaftswahl gewählten AfD insgesamt nicht konform gehen.

Zahlreiche Versuche seitens der AfD-Fraktion, im Rahmen demokratischer Prozesse zu einer Verständigung zu kommen, sind ebenfalls abgewehrt worden. Weder haben die anderen Fraktionen entsprechende Angebote angenommen, ins Gespräch mit den von der AfD-Fraktion vorgeschlagenen Kandidaten zu kommen, noch hat die im Plenum sehr häufig ausgedrückte Kritik an der Blockadehaltung der Mehrheit der Abgeordneten eine Verhaltensänderung bewirkt. Und anders als beispielsweise unter Federführung der brandenburgischen Landtagspräsidentin Ulrike Liedtke (SPD), die bei einer vergleichbaren Sachlage 2021 im brandenburgischen Landtag ein Mediationsverfahren zwischen den Fraktionen unter ihrem Vorsitz vorschlug, sind derartige Vorhaben seitens der Präsidentin der Bürgerschaft trotz 51 fehlgeschlagener Wahlgänge nicht bekannt.

Eine Fortsetzung dieser unwürdigen Prozedur wäre nicht nur eine Fortsetzung des Rechtsmissbrauchs, sondern wäre auch eine bewusste Missachtung der Wähler der AfD und damit ein weiterer Schaden für die parlamentarische Demokratie, in der alle politischen Strömungen von nennenswerter Größe angemessen in politischen Gremien repräsentiert sein müssen. Die parlamentarische Demokratie ist bereits in der laufenden Wahlperiode durch andere Beschlüsse der Parlamentsmehrheit wie der Verkleinerung des Bürgerschaftspräsidiums zur Eliminierung des AfD-Sitzes im Präsidium rücksichtslos angegriffen worden. Um Schaden von der parlamentarischen Demokratie abzuwenden, ist es daher erforderlich, die Möglichkeit zum Rechtsmissbrauch über das Geschäftsordnungsrecht abzustellen.

Konkret soll hier eine Konstruktion gewählt werden, die sich an der Praxis der Wahl der Regierungschefs durch mehrere Landesparlamente und auch des Bundeskanzlers durch den Deutschen Bundestag orientiert. Bekanntermaßen müssen die Regierungschefs in der Regel mit absoluter Mehrheit, also einer Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des entsprechenden Parlaments, gewählt werden. Gleichzeitig ist aber beispielsweise in Artikel 63 Absatz 4 des Grundgesetzes vorgesehen, dass nach zwei erfolglosen Wahlgängen ab dem dritten Wahlgang auch die relative Mehrheit ausreichend ist.

Übertragen auf die konkrete Situation in der Bürgerschaft hieße dies, dass das Erfordernis der Wahl mit einer (hier dann) einfachen Mehrheit für die von der Bürgerschaft zu wählenden Ämter ab dem dritten Wahlgang auf eine relative Mehrheit abgesenkt werden sollte. Zugleich würde es aber dem Gedanken des freien Wahlrechts der Abgeordneten widersprechen, wenn diese dann nur einen, nämlich den von der vorschlagsberechtigten Fraktion vorgeschlagenen Kandidaten, „wählen“ könnten – bei nur einem einzigen Kandidaten ist eine Auswahl letztlich nicht gegeben. Daher sollte die Absenkung des Mehrheitserfordernisses von einer einfachen zu einer relativen Mehrheit damit verknüpft werden, dass die vorschlagsberechtigte Fraktion mehr als einen Kandidaten für denselben Wahlgang vorschlagen muss, ehe das relative Mehrheitserfordernis greift. So wäre sowohl dem Gedanken der proportionalen Besetzung der von der Bürgerschaft zu wählenden Gremien über das Vorschlagsrecht der Fraktionen Genüge getan, gleichzeitig kann aber die Bürgerschaftsmehrheit über ihr Wahlrecht auf die personelle Zusammensetzung des Gremiums trotzdem den gebotenen demokratischen Einfluss nehmen.

Vor diesem Hintergrund möge die Bürgerschaft beschließen:

Die Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft vom 1. April 2020 (Amtlicher Anzeiger Seite 518), zuletzt geändert durch Beschluss vom 29. Juni 2022 (Amtlicher Anzeiger Seite 985), wird wie folgt geändert:

Nach § 8 Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Hat die Bürgerschaft ein Amt, für das sie ein Wahlrecht hat, nach wenigstens zwei erfolglos durchgeführten Wahlgängen nicht besetzt, kann die vorschlagsberechtigte Fraktion ihr Vorschlagsrecht für dieses Amt in den folgenden Wahlgängen dergestalt ausüben, dass sie mehr als eine Person zugleich vorschlägt. In einem solchen Wahlgang mit mehr als einer vorgeschlagenen Person gilt die Person als gewählt, welche die meisten Stimmen erhält (relative Mehrheit).“